

KWF-Ausschreibung »mein Pop-up-Store«

im Rahmen des KWF-Programms »Regionale Impulsförderung«
beziehungsweise nach den Bestimmungen des § 5 K-WFG¹.

Wie lautet die Zielsetzung?

Zielsetzung dieser KWF-Ausschreibung ist die Förderung zur
Stimulierung der Standortentwicklung durch Prämierung der besten
Konzepte für die Nutzung von Pop-up-Stores für die Dauer von bis zu
sechs Monaten.

Die Ausschreibung für die Nutzung von Pop-up-Stores

- a. für den Zeitraum von **01.10.2017 bis 30.09.2018**
(Ausschreibungsperiode 1) beginnt am Montag, 31.07.2017 und endet
am Donnerstag, 31.08.2017 (12:00 Uhr).
- b. für den Zeitraum von **01.10.2018 bis 30.09.2019**
(Ausschreibungsperiode 2) beginnt am Montag, 30.04.2018 und
endet am Mittwoch, 27.06.2018 (12:00 Uhr).

Die Konzepte werden von einer Jury gemäß dem Erfüllungsgrad der
Förderungsvoraussetzungen sowie den Bewertungskriterien der KWF-
Ausschreibung pro Standort gereiht.

Die budgetären Mittel für diese KWF-Ausschreibung sind begrenzt.

Völkermarkter Ring 21–23
9020 Klagenfurt am
Wörthersee
Austria | Europe

T +43.463.55 800-0
F +43.463.55 800-22

office@kwf.at
www.kwf.at

¹ Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetz

1.	Wer wird gefördert?	3
1.1.	Förderungswerber	3
1.2.	Nicht Förderungswerber	3
2.	Was wird gefördert?	3
2.1.	Förderbare Projekte	3
2.2.	Mindestvoraussetzungen	3
3.	Wie hoch ist die Förderung?	3
3.1.	Art der Förderung	3
3.2.	Ausmaß der Förderung	3
3.3.	Subsidiarität	3
4.	Wie sieht der Ablauf aus?	4
4.1.	Förderungsberatung	4
4.2.	Förderungsantrag.....	4
4.3.	Förderungsprüfung Evaluierung.....	4
4.4.	Prämierungsentscheidung	5
4.5.	Auszahlung.....	5
5.	Allgemeines	6
5.1.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	6
5.2.	Laufzeit	6

1. Wer wird gefördert?

1.1. Förderungswerber

Natürliche oder nicht natürliche Personen, die ein kleines oder mittleres Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Kärnten betreiben oder gründen. Die Förderung gilt auch für KMU, die bereits über einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Kärnten verfügen und (im Pop-up-Store) einen neuen Standort testen möchten.

1.2. Nicht Förderungswerber

Unternehmen, die in der Land- und Forstwirtschaft tätig sind.

2. Was wird gefördert?

2.1. Förderbare Projekte

Gefördert werden die besten Konzepte zur Nutzung der vorhandenen Geschäftsflächen in den zur Verfügung gestellten Pop-up-Stores.

Im Rahmen der einzelnen Ausschreibungsperioden können Konzepte für die im **Anhang 1 zu dieser Ausschreibung** in der jeweils gültigen Fassung gelisteten Standorte eingereicht werden.

Im Zeitrahmen vom 01.10.2017 bis 30.09.2019 erhalten mindestens zwei Förderungswerber pro Jahr die Möglichkeit zur Nutzung eines Pop-up-Stores an einem Standort. Die einzelnen Geschäftsflächen werden seitens des Inhabers, nach individueller Vereinbarung mit dem Förderungswerber, diesem zur uneingeschränkten Nutzung zur Verfügung gestellt.

2.2. Mindestvoraussetzungen

Der Förderungsantrag ist vor Projektbeginn beim KWF einzubringen.

3. Wie hoch ist die Förderung?

3.1. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch Gewährung von Preisgeldern.

3.2. Ausmaß der Förderung

Die Förderung in Form eines Preisgeldes kann vom Förderungswerber innerhalb einer Ausschreibungsperiode nur einmal und für einen Standort in Anspruch genommen werden. Die Prämierung der besten Konzepte ist pro Konzept mit maximal EUR 3.000,- festgelegt.

3.3. Subsidiarität²

Die für das jeweilige Projekt infrage kommenden sonstigen Förderungsmöglichkeiten sind auszunützen.

² Der KWF fördert unter der Prämisse des sparsamen Mitteleinsatzes. Daher müssen die auf EU-, Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderungsaktionen angesprochen (beantragt) werden.

4. Wie sieht der Ablauf aus?

4.1. Förderungsberatung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KWF informieren und beraten den Förderungswerber hinsichtlich der Förderungsmöglichkeiten und der Förderungsabwicklung seines Projekts.

4.2. Förderungsantrag

4.2.1.

Der Förderungsantrag ist ausschließlich unter Verwendung des elektronisch zur Verfügung gestellten Antragsformulars während der Ausschreibungsdauer beim KWF vollständig ausgefüllt einzubringen.

4.2.2.

Für eine endgültige Förderungsentscheidung sind folgende Unterlagen möglichst in elektronischer Form bis zum jeweiligen Ende der Ausschreibungsfrist beizubringen:

- **Konzept** | Punkte gemäß Antragsformular:
 - **Projekttitle**
 - **Produkt:** Entstehung und Beschreibung der Geschäftsidee | des Produktes samt Information über bereits bestehende Geschäftslokale | Standorte in Kärnten.
 - **Strategie:** Beschreibung, warum diese Geschäftsidee | das Produkt erfolgreich sind bzw. sein werden?
 - **Geschäftsdesign:** Wie sieht das Konzept aus, den Store einzurichten?
 - **Marketing-Ansatz:** Beschreibung der Marketing-Strategie. Wie wird das Geschäft in dieser kurzen Zeit beim Publikum bekannt gemacht? Welche Events sind geplant?
 - **Betriebliches:** Wie sehen die Personalstrategie und die geplanten Öffnungszeiten aus?
 - **Der besondere Grund:** Aus welchen Gründen soll die Jury das Unternehmen für den Pop-up-Store auswählen?
 - **Social-Media fähige Kurzbeschreibung zu Veröffentlichungszwecken:** Kurzinformation zum Unternehmen | der Gründungsperson und zur Geschäftsidee (Projekteckdaten).
 - **Kategorie** (Handel | Handwerk | Dienstleistung | Freie Berufe)
 - **Standort des Pop-up-Stores**
 - **Wunschzeitraum für die Nutzung des Pop-up-Stores**
- **Dokumente**
 - **Foto:** Aussagekräftiges Foto der Geschäftsidee | des Produktes oder Logo, das für Medienzwecke verwendet werden kann.
 - **Gewerbeschein** und **Informationen über das Unternehmen** (bei Vorliegen eines Gewerbes) oder **Lebenslauf** des Förderungswerbers (je max. 2 A4 Seiten).
 - **Sonstige Unterlagen**, die für die Projektbeurteilung durch den KWF als notwendig erachtet werden.

4.3. Förderungsprüfung | Evaluierung

4.3.1.

Der KWF prüft die Förderungswürdigkeit nach den vorliegenden KWF-Richtlinien | KWF-Programmen und der KWF-Ausschreibung.

Da das Preisgeld und die Anzahl der förderbaren Konzepte begrenzt sind, unterliegen die eingereichten Konzepte einem Wettbewerb. Die

Beurteilung und Reihung der Einreichungen erfolgt durch eine nominierte Expertenjury. Die Unterlagen des Förderungswerbers werden vor der Jurysitzung diesem Bewertungsgremium elektronisch übermittelt. Im Rahmen der Jurysitzung (ca. vier Wochen nach Einreichende) spricht die Jury auf der Grundlage der eingereichten Konzepte und der Bewertung der Kriterien gemäß der jeweiligen KWF-Ausschreibung (Ausschreibungsperiode 1 oder 2) eine Prämierungsempfehlung und Reihung für den jeweiligen Standort und die jeweilige Ausschreibungsperiode aus.

4.3.2.

Alle eingereichten Konzepte werden nur den mit der Abwicklung der KWF-Ausschreibung betrauten Stellen zur Einsicht vorgelegt. Alle mit der Abwicklung der KWF-Ausschreibung betrauten Personen, die Jurymitglieder, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KWF sind gegenüber dem Förderungswerber verpflichtet, alle erhaltenen Unternehmens- und Konzeptinformationen geheim zu halten. Eine Veröffentlichung von Ergebnissen durch den KWF kann nur einvernehmlich mit dem Förderungswerber erfolgen.

Der Förderungswerber erklärt sich jedoch mit der Veröffentlichung der Projektedaten sowie der Höhe des Preisgeldes bereit.

4.4. Prämierungsentscheidung

4.4.1.

Das Ergebnis über die Juryentscheidung wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt.

Im Falle einer Zusage durch den KWF erhält der Förderungswerber ein Förderungsangebot oder im Falle einer Ablehnung ein Ablehnungsschreiben.

Auf Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

4.4.2.

Das Förderungsangebot muss vom Förderungswerber binnen 6 Wochen (gerechnet ab Absendung durch den KWF) angenommen werden, das heißt, ein Exemplar muss innerhalb der Frist (firmenmäßig) unterfertigt beim KWF einlangen (das Datum des Posteingangs beim KWF ist ausschlaggebend). Langt das Förderungsangebot nicht rechtzeitig beim KWF ein, gilt es unwiderruflich als zurückgenommen.

4.4.3.

Zusätzlich zu den Auflagen, Bedingungen und Maßnahmen, die in der KWF-Ausschreibung bereits enthalten sind, können weitere Förderungsvoraussetzungen im Förderungsangebot vereinbart werden.

4.5. Auszahlung

Das Preisgeld wird ausbezahlt, wenn

- a das Förderungsangebot fristgerecht angenommen wurde,
- b sämtliche Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind und
- c ein unterzeichneter Nutzungsvertrag über die Räumlichkeit zwischen dem Förderungswerber und dem Inhaber der Geschäftsfläche dem KWF vorgelegt wurde.

Eine Auszahlung kann nur nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten erfolgen; dies bedeutet, dass eine zugesagte Förderung erst fällig wird, wenn die Auszahlung aufgrund der mittelfristigen Budget- und

Liquiditätslage des KWF, unter Einbeziehung des laufenden Aufwandes, sämtlicher Förderzusagen und sonstiger Verbindlichkeiten, im Betrachtungszeitraum des laufenden Kalenderjahres möglich ist. Aus budgetbedingten Verzögerungen einer Auszahlung können keine Ansprüche abgeleitet werden.

5. Allgemeines

5.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit in der gegenständlichen KWF-Ausschreibung nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, gelten die im Titel genannten Bestimmungen des K-WFG, KWF-Richtlinien und KWF-Programme sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen³ des KWF in der jeweils gültigen Fassung.

5.2. Laufzeit

Die Ausschreibung für die Nutzung der Pop-up-Stores

- a für den Zeitraum von **01.10.2017 bis 30.09.2018**
(Ausschreibungsperiode 1) beginnt am Montag, 31.07.2017 und endet am Donnerstag, 31.08.2017 (12:00 Uhr).
- b für den Zeitraum von **01.10.2018 bis 30.09.2019**
(Ausschreibungsperiode 2) beginnt am Montag, 30.04.2018 und endet am Mittwoch, 27.06.2018 (12:00 Uhr).

Einreichungen und ergänzende Unterlagen müssen bis spätestens zum Ende der jeweiligen Ausschreibungsperiode beim KWF eingelangt sein.

³ Die AGB können unter www.kwf.at/agb heruntergeladen werden.

ANHANG 1 ZUR KWF-Ausschreibung »mein Pop-up-Store«

im Rahmen des KWF-Programms »Regionale Impulsförderung«
beziehungsweise nach den Bestimmungen des § 5 K-WFG¹.

In der **Ausschreibungsperiode 2**
(beginnend von Montag, 30.04.2017 bis Mittwoch, 27.06.2017, 12:00 Uhr)
können für folgende **Standorte** Konzepte für die Nutzung von Pop-up-
Stores eingereicht werden:

1. Klagenfurt

- a. **Bahnhofstraße 37, 9020 Klagenfurt**
Ecklokal EG | Bauteil A, Objekt Nr KL077
im Neuen Verwaltungszentrum, Bahnhofstraße Ecke
Mießtalerstraße
zur Verfügung gestellt durch das Land Kärnten

Anfragen zur Geschäftsfläche

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und
Mobilität
Dipl.Päd. Mag. (FH) Martina Kitz
Mießtaler Straße 1
9020 Klagenfurt
Tel: 050 536 - 17005
Email: martina.kitz@ktn.gv.at

Völkermarkter Ring 21–23
9020 Klagenfurt am
Wörthersee
Austria | Europe

T +43.463.55 800-0
F +43.463.55 800-22

office@kwf.at
www.kwf.at

¹ Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetz